



## Merkblatt und Wegleitung für die Angehörigen bei einem Todesfall

Der Tod kommt vielfach überraschend und stellt Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Diese Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser Situation bei der Erledigung der Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Für die Erledigung eines Todesfalles müssen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, die sofort zu erledigen sind. Es ist hilfreich, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über die Bestattungswünsche, Verbindungen zu Banken und Versicherungen hinterlassen hat.



## Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

1. Angehörige benachrichtigen Die nächsten Angehörigen sind zu informieren
  
2. Todesfall zu Hause  
Meldepflicht  
Stellt ein Arzt den Tod fest, ist der Todesfall dem Bestattungsamt Untersiggenthal, Tel. 056 298 01 20, zu melden. Diese Meldung muss innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.  
  
Der ärztliche Todesschein (Original) ist zur Besprechung beim Bestattungsamt mitzubringen.  
  
Einsargung  
Bei Todesfällen an Wochenenden und für die Einsargung stehen folgende Bestattungsdienste der Region zur Verfügung:
  - Badener Bestattungen, Tel. 056 222 53 53
  - Bestattungsinstitut Harfe, Tel. 056 493 23 13  
Das Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) Untersiggenthal organisiert die weiteren Auftragserteilungen an die verschiedenen Stellen wie Kremation, Überführung, Graböffnung, etc.
  
3. Todesfall im Spital oder Heim Das Bestattungsamt Untersiggenthal wird direkt vom Heim/Spital informiert. Das Bestattungsamt Untersiggenthal organisiert die weiteren Auftragserteilungen an die verschiedenen Stellen wie Kremation, Überführung, Graböffnung, etc.
  
4. Bestattungsverfügung Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
  
5. Pfarrer/in Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung / Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsamt festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung ist allenfalls ein Lebenslauf mitzubringen.



Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattung organisieren werden.

6. Arbeitgeber

Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall erfolgt ist.

7. Todesanzeigen/Zeitung

Todesanzeige aufsetzen, drucken lassen und versenden.

Aargauer Zeitung

AZ Shop Baden

Stadtturmstrasse 19

5400 Baden

Telefon 058 200 54 06

Rundschau

Effingerhof AG

Storchengasse 15

5201 Brugg

Telefon 056 460 77 77

Die amtliche Todesanzeige wird auf Ihren Wunsch von der Gemeinde aus in der Aargauer Zeitung publiziert.

8. Leidmahl (fakultativ)

Vorsprache durch die Angehörigen im gewünschten Lokal. (Menu, Transport, Parkplätze)

9. Blumen / Kränze

Blumen/Kränze bei einem Blumengeschäft bestellen.



## Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

1. Militär / Zivilschutz  
Mitteilungen des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten durch die Angehörigen.
  
2. Vermieter  
Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig die Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösungen zusätzlich Telefonanschluss, Kabelfernsehen, Elektrizität, Billag, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen und das Ablesen der Wasseruhr veranlassen.
  
3. Inventarisierung  
Beim Gespräch mit den Angehörigen wird das Merkblatt „Orientierung betreffend Inventarisierung“ abgegeben, welches genaue Infos über die Inventarisierung enthält.
  
5. AHV / IV  
Besteht ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/ Witwer- oder Waisenrente), sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare können bei der Zweigstelle SVA Untersiggenthal (1. Stock) bezogen werden.  
  
Der Hinschied einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung für den überlebenden Ehegatten erfolgen kann.  
  
Für weitere Auskünfte steht die Zweigstelle SVA Untersiggenthal gerne zur Verfügung.
  
6. Versicherungen  
Banken  
Postcheck  
Private Unfall- und Lebensversicherungen müssen umgehend verständigt werden.  
Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines sind die Banken und die Post zu benachrichtigen.



7. Todesschein
- Der Todesschein ist auf dem regionalen Zivilstandsamt des Todesortes erhältlich.  
(Zivilstandsamt Baden 056 200 84 30)
8. Erbenverzeichnis
- Das Erbenverzeichnis ist eine Aufstellung der gesetzlichen Erben der verstorbenen Person. Dieses wird von der Gemeindekanzlei von Amtes wegen erstellt und ist auch dort erhältlich.
9. Erbbescheinigung
- Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind.  
Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht Baden, Tel. 056 200 13 13, ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht.
- Zuständig für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist das Bezirksgericht Baden. Das entsprechende Bestellformular kann bei der Gemeindekanzlei Untersiggenthal bezogen werden oder auf der Homepage heruntergeladen werden.



## 10. Waffen

Dass man sich nicht strafbar macht, wenn man durch Erbgang eine Waffe erhält, ist folgendes einzuhalten:

### A C H T U N G!

- Feuerwaffe (Pistole/Revolver/Sturmgewehr etc.) innerhalb von 6 Monaten einen Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person die Waffe übertragen wird.

- Verbotene Waffe (Serienfeuerwaffe/Dolche etc.) Innerhalb von 6 Monaten eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird.

- Feuerwaffe (Erwerb mit Vertrag gemäss Art. 10 Waffengesetz) Innerhalb von 6 Monaten die Angaben (Vertragskopie) direkt der kantonalen Behörde übermitteln, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei.jsp> oder  
<http://www.fedpol.admin.ch> (unter Rubrik Waffen)